



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
Eing.: 31. MRZ. 2014		
AZ 28311.07-22/494-1		
Anlage	Abt. 8	Referat 87

31. 03. 14

Ze 3/4

E.ON Kernkraft GmbH · Postfach 48 49 · 30048 Hannover

000001

Global Unit Generation  
Genehmigung

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

E.ON Kernkraft GmbH  
Tresckowstraße 5  
30457 Hannover  
www.eon.com

Dr. Silvia Nikles  
T 05 11-4 39-28 08  
F 05 11-4 39-41 87  
silvia.nikles@eon.com

Unser Zeichen TRG-Dr.  
Nk/Bü

28. März 2014

**Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG)  
Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage  
(KKG-GEN-2014-01)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 13. Novelle des Atomgesetzes vom 31.07.2011 erlischt für KKG aufgrund § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AtG die Berechtigung zum Leistungsbetrieb spätestens zum 31.12.2015. Gegen diese Regelung hat die E.ON Kernkraft GmbH Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der zeitliche Verlauf dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens und insbesondere der Zeitpunkt der inhaltlichen Entscheidung sind für uns derzeit jedoch nicht absehbar.

Wir haben diese Situation unternehmerisch bewertet und uns entschlossen, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Anlage nach § 7 (3) AtG zum jetzigen Zeitpunkt hiermit zu beantragen. Gleichwohl behalten wir uns insbesondere vor dem Hintergrund des o. g. Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor, diesen Antrag zurückzuziehen.

Vor dem o. g. Hintergrund möchten wir Sie bitten, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass diese erst wirksam wird, nachdem wir Ihnen gegenüber verbindlich erklärt haben, den Leistungsbetrieb des KKG endgültig nicht wieder aufzunehmen.

Eine weitere maßgebliche Randbedingung für unsere Entscheidung zum direkten Abbau unseres Kraftwerks ist die zeit- und bedarfsgerechte Verfügbarkeit der erforderlichen Endlagerkapazitäten für die bei dem Abbau anfallenden radioaktiven Abfälle. Sollte diese Randbedingung nicht erfüllt werden, werden wir unsere aktuelle Vorgehensweise überprüfen und unsere unternehmerische Entscheidung ggf. anpassen.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. E.H. Bernhard Fischer

Geschäftsführer:  
Dr. Ralf Güldner  
(Vorsitzender)  
Dr. Erwin Fischer  
Dirk Jost

Sitz: Hannover  
Amtsgericht Hannover  
HRB 58469



## **I. Darstellung des Vorhabens, vorgesehene Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen**

Vor der Nutzung einer Genehmigung nach § 7 (3) AtG wollen wir unter der bestehenden Dauerbetriebsgenehmigung vorbereitende Arbeiten für den Abbau der Anlage durchführen. In dieser Zeit sollen soweit wie möglich die Brennelemente (BE) von der Anlage abtransportiert werden.

Die Stilllegung und der Abbau von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage sollen in sinnvoll aufeinander abgestimmten Teilschritten, sog. Abbauphasen erfolgen. Dafür sind zwei Phasen auf der Grundlage voneinander unabhängiger atomrechtlicher Genehmigungen und unter atomrechtlicher Aufsicht vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der ersten Phase der Abtransport der BE noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Abbauarbeiten werden unter Einhaltung der Rückwirkungsfreiheit auf die für die Lagerung und Handhabung der Brennelemente entscheidenden Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme durchgeführt. In der ersten Phase erfolgt der Abbau von kontaminierten und aktivierten Anlagenteilen (z. B. auch RDB-Einbauten).

Nach Herstellung der endgültigen Brennstoff-Freiheit erfolgt in der zweiten Phase der Abbau von RDB, Bioschild und weiteren aktivierten Anlagenteilen sowie der Bereiche um das BE-Lagerbecken, den Abstell- und den Reaktor-Raum. Weiterhin erfolgen in dieser Phase das Restfreiräumen der Räume im Kontrollbereich und vorbereitende Maßnahmen zum Nachweis der Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKG aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die beiden geplanten Phasen können sich überlappen und teilweise gleichzeitig ablaufen.

Danach sollen die Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt oder nach Maßgabe des dafür einschlägigen Rechts abgerissen werden.

Die Regelungen der Freigabe gemäß § 29 StrlSchV von radioaktiven Stoffen sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen Anlagen und Anlagenteilen werden wir noch bei der dafür zuständigen Behörde im Rahmen eigenständiger Anträge außerhalb der Genehmigungsverfahren nach § 7 (3) AtG beantragen.

Da momentan kein Bundesendlager für die anfallenden und vorhandenen radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau des KKG zur Verfügung steht und insbesondere auch das Endlager Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht betriebs- und annahmefähig ist, sollen die am und für den Standort KKG vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden Lagermöglichkeiten, z.B. durch die Nutzungsänderung von Raumbereichen, und die extern vorhandenen Lager für radioaktive Abfälle genutzt werden. Die für eine Endlagerung vorbereiteten, konditionierten oder vorkonditionierten Abfälle sollen solange gelagert werden, bis sie an ein Bundesendlager abgegeben werden können.



## II. Antrag zu Stilllegung und Abbau der Anlage und von Anlagenteilen

Konkret beantragen wir hiermit Folgendes gemäß § 7 (3) AtG:

### 1. Den Restbetrieb der Anlage KKG mit folgenden Inhalten:

- Stilllegung des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld und die Ablösung der Regelungen und Gestattungen der bestehenden Betriebsgenehmigungen zum nuklearen Betrieb der Anlage durch eine Stilllegungsgenehmigung, wobei Regelungen und Gestattungen die für die Einhaltung der Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme längstens bis zum Abtransport der Brennelemente unverändert fortbestehen, sowie Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten in dem Restbetrieb der Anlage unberührt und wirksam bleiben, soweit sie nicht durch die beantragte Stilllegungsgenehmigung ersetzt oder geändert werden. Aus Gründen der Praktikabilität könnten die fortbestehenden Regelungen und Gestattungen in der Stilllegungsgenehmigung spezifiziert werden.
- Restbetrieb, d. h. Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Lagerung, Handhabung und zum Abtransport der verbliebenen Kernbrennstoffe notwendig und zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaues von Anlagenteilen erforderlich sind oder der Betrieb von Ersatzsystemen, sowie der Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das beantragte Vorhaben nicht mehr relevant sind
- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen sowie der Betriebsunterlagen, insbesondere BHB, an den Stand des Abbaus
- Errichtung und Einbringen von Ersatzsystemen sowie von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb
- Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten
- Umgang mit radioaktiven Stoffen entsprechend StrlSchV aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen und im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Beendigung der atomrechtlichen Überwachung einschließlich der Bearbeitung radioaktiver Reststoffe und



der Behandlung radioaktiver Abfälle sowie deren Lagerung und des Transportes radioaktiver Reststoffe und Abfälle auf dem Anlagengelände in Ergänzung zu dem von bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen

- Nutzung externer Entsorgungsdienstleistungen an anderen Standorten unter den dort geltenden Genehmigungen
- Herausgabe von Stoffen, beweglichen Gegenständen, Anlagen und Anlagenteilen, Gebäuden/Gebäudeteilen und Bodenflächen, die nicht aktiviert oder kontaminiert sind, außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV
- Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Grenzwerten für die Ableitungen innerhalb eines Kalenderjahrs:
  - a) für radioaktive Gase  
1,11 E+15 Bq,
  - b) für radioaktive Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) ohne Jod-131  
3,7 E+10 Bq,

Unter Einhaltung der in a) und b) angegebenen Jahresgrenzwerte können pro Kalendertag maximal 1% dieser Jahresgrenzwerte abgegeben werden.

**Anmerkung:**

Im Vergleich zum Leistungsbetrieb ist aufgrund des bereits abgeklungenen Jod-131-Inventars ein diesbezüglicher Höchstwert im Restbetrieb nicht mehr relevant.

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser bleibt vorerst unverändert. Sie wird wie bisher in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt, die zum Zwecke von Stilllegung und Abbau neu gefasst und im weiteren Verlauf an den Abbaufortschritt angepasst werden wird.

- Nutzungsänderung, d. h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung oder Lagerung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches sowie Einrichtung von Flächen auf dem Anlagengelände zur Lagerung von radioaktiven Abfällen und Reststoffen
- Ausbau und Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Begehungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage



## 2. den Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Phase 1

Der Umfang des Abbaus umfasst kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich sowie andere atomrechtlich genehmigte Anlagenteile, eine nähere Konkretisierung des Umfangs erfolgt nachfolgend im Verfahren. Solange der Abtransport der Brennelemente nicht abgeschlossen ist, wird der Abbau rückwirkungsfrei auf die Brennelemente ausgeführt, um die Einhaltung der Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme zu gewährleisten.

Weiterhin gehören zu den zum Abbau beantragten Anlagenteilen diejenigen, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden.

Außerdem unterfallen dem beantragten Abbau auch die Systeme und Komponenten, die auf der Grundlage der mit diesem Antrag beantragten Genehmigung für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

### III. Beabsichtigte Struktur der Beantragung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen in der ersten Phase, werden wir Ihnen auch unser gesamtes Vorhaben vorstellen. Hierzu werden wir in weiteren Antragsunterlagen auch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beziehungsweise Anlagenteilen aufzeigen und darlegen, dass die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Gleichzeitig werden wir die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage untersuchen und Ihnen in weiteren Unterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umweltschutzgüter darlegen.

Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) AtG in Verbindung mit § 7 (2) AtG werden wir Folgendes darlegen:

- Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die bereits für den Leistungsbetrieb zuständig waren. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen und die Fachkunde der sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.



- Vorsorge gegen Schäden

Zum Nachweis, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Stilllegung, dem beantragten Abbau von Anlagenteilen und dem Restbetrieb getroffen ist, werden weitere Unterlagen vorgelegt:

- In einem Sicherheitsbericht werden wir die gemäß AtVfV erforderlichen Aspekte des Vorhabens beschreiben.
  - In weiteren Unterlagen werden wir Ihnen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darlegen.
- Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Der nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderliche Schutz gegen SEWD wird dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst. Die vom Stand der jeweiligen Abbaumaßnahmen her erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer entsprechenden Unterlage beschrieben.

- Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im KKG bleibt unverändert, solange sich Kernbrennstoff auf der Anlage befindet. Danach kann eine Anpassung der Deckungsvorsorge gemäß AtDeckV erfolgen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir einen weiteren Antrag auf Genehmigung nach § 7 (3) AtG zu

- Abbau von restlichen Anlagenteilen (auch RDB und Bioschild) mit dem Ziel des Restfreiräumens der Anlage und
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen in Vorbereitung der Nachweise zur Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes

stellen mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKG aus der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen nach § 7 AtG.

Aus organisatorischen Gründen werden wir das Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

**KKG-GEN-2014-01**

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.



Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen  
E.ON Kernkraft GmbH

*Handwritten signature in blue ink: "v. geel i.V. d. Vert. Kerb"*